

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Umbau der Kläranlage der Stadtwerke Landshut auf dem Grundstück Fl. nr. 984/1 der Gemarkung Wolfsbach (Dirnau 2, 84036 Landshut) von einer zweistufigen in eine einstufige Verfahrensweise (einstufige Biologie);**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG**

Die Stadtwerke Landshut hatten der unteren Wasserrechtsbehörde beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut mitgeteilt, dass die städtische Kläranlage in Landshut-Dirnau von einer zweistufigen Verfahrensweise auf eine einstufige umgebaut werden solle.

Im Vorfeld war die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu klären (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Das Erfordernis zur Durchführung einer UVP richtet sich in diesem Fall nach der täglichen BSB<sub>5</sub>-Fracht im Zulauf der Anlage, wonach ab 600 kg/d eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung besteht, ab 9.000 kg/d eine UVP erfolgen muss (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG).

In diesem Fall war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG) durchzuführen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG geschah dies als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier: die untere Wasserrechtsbehörde beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dazu wurden verschiedene Fachstellen wie z. B. das Wasserwirtschaftsamt Landshut, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und der Fachbereich Naturschutz beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut um ihre Stellungnahmen gebeten. Keine dieser Fachstellen hielt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens für wahrscheinlich. Insbesondere die mikrobiologische Qualität des in die Isar eingeleiteten geklärten Abwassers wird sich nicht verschlechtern. Vielmehr werden sich die Menge des Stickstoffeintrags und die Prozessabläufe der bestehenden Aufbereitungsstufen verbessern. Nach Auffassung der gehörten Fachstellen ist eine UVP nicht erforderlich.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht damit auch nach Einschätzung der unteren Wasserrechtsbehörde beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut nicht (Umkehrschluss aus § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Dies wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 UVPG festgestellt und bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**STADT LANDSHUT  
-Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz-**